



Amtsgericht Lebach

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 20/23

26.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft wird der Terminbestimmungsbeschluss vom 25.10.2024 wie folgt ergänzt:

Es soll am

Donnerstag, 30. Januar 2025, 13:45 Uhr,

im Amtsgericht Lebach, Saarbrücker Straße 10, Saal 24, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Thalexweiler Blatt 2574, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 119,45 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Thalexweiler	6	717/9	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Edelstraße	1455

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung mit Balkon im Erdgeschoss nebst dem mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum im ersten Untergeschoss und Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplatz Nr. 10

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 133.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Edelstraße 17-19, 66822 Lebach-Thalexweiler

Objektbeschreibung: Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus (10 Wohnungen) mit Balkon und Kellerraum, sowie Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 10 – ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt

Details – ohne Gewähr: Wohnungseigentum bestehend aus folgenden Räumen: 2 Zimmer, Wohnen/Essen/Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 WC 1 Balkon und 1 Flur
ca. 85 qm, Baujahr 1997 (Fertigstellung), Hausverwaltung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de, www.zvsaar.de und www.immobilienpool.de

Koch
Rechtspflegerin